

# **Satzung des Fördervereins Leistungsfußballs Brake des VfL Brake e.V.**

## **§ 1 • Name und Sitz**

Der Verein führt folgenden Namen: Verein zur Förderung des Leistungsfußballs Brake des VfL Brake e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Brake (Unterweser), Landkreis Wesermarsch. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg einzutragen. Gerichtsstand ist 26919 Brake.

## **§ 2 • Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, und zwar durch die Förderung des Fußballsports mit persönlicher, sachlicher und finanzieller Unterstützung der Jugend- und Herrenfußballmannschaften im Leistungsbereich des Sportvereins Brake e.V.

Sollte der begünstigte Verein Sportverein Brake e.V. durch Umwandlung in einen anderen steuerbegünstigten Verein aufgehen bzw. einen anderen Namen erhalten, dann soll die Förderung der Jugend- und Herrenfußballmannschaften dem Leistungsbereich dieses Vereins zukommen.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 • Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 • Mitgliedschaft**

Die Aufnahme in den Verein muss bei ihm schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Antragsdatum. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der

# **Satzung des Fördervereins Leistungsfußballs Brake des VfL Brake e.V.**

Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder sein Ausschluss aus wichtigem Grunde im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

Im Falle der Ablehnung der Aufnahme sowie gegen den Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitglieder ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so sind die Ablehnung bzw. der Ausschluss unanfechtbar.

## **§ 5 • Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig und haben die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung als für sich bindend an.

## **§ 6 • Beiträge**

Die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest. Die Jahreshauptversammlung kann auch Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

## **§ 7 • Organe des Vereins**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Weitere Organe sind der Vorstand.

## **§ 8 • Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist im ersten Geschäftsvierteljahr als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **Satzung des Fördervereins Leistungsfußballs Brake des VfL Brake e.V.**

Anträge sind eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, werden in der Versammlung nicht behandelt.

Wählbar zu Vorstandsmitgliedern sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Die Wahl ist geheim, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem solchen Antrag zustimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm betrifft. Die Versammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Versammlung und die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt die Jahreshauptversammlung einen Kassenprüfer, der kein Amt im Vorstand bekleiden darf. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers für ein Jahr ist zulässig. Danach darf das Amt erst wieder nach drei Jahren ausgeübt werden. Er hat das Ergebnis seiner Prüfung der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

### **§ 9 • Der Vorstand**

Der Vorstand wird durch die ordentliche Jahreshauptversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne der §§ 26 und 59 BGB und vertreten diesen gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln zeichnungsberechtigt und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

# **Satzung des Fördervereins Leistungsfußballs Brake des VfL Brake e.V.**

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 10 • Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung wird von der Jahreshauptversammlung aufgestellt und beschlossen.

## **§ 11 • Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Fußballabteilung des geförderten Vereins gem. § 2 Abs. 2. dem als gemeinnützig anerkannten Sportverein Brake e.V. bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung zu verwenden hat.

## **§12 • Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 11.08.2005 beschlossen und genehmigt worden. Sie tritt mit der Genehmigung in Kraft.